

TESTUDO

Zeitschrift der Schildkröten Interessengemeinschaft Schweiz



ISSN 1660-0762

11. Jahrgang / Heft 1

März 2002

www.sigs.ch

© Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)

Revidierte Tierschutzverordnung

wf – Auf den 1. September 2001 ist die revidierte Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft getreten. Wie bis anhin ist für die Haltung von Riesenschildkröten, Spornschildkröten und Meeresschildkröten eine Haltebewilligung, welche beim Veterinäramt des Wohnkantons beantragt werden kann, erforderlich. Die Mindestmasse für die Gehegegrössen dieser Arten wurden heraufgesetzt (Tabelle 1). Diese Verbesserungen für die Schildkröten sind zu begrüssen. Bestehende Anlagen müssen innerhalb von zehn Jahren angepasst werden. Für die übrigen Schildkröten wurden keine konkreten Gehegegrössen festgelegt. Allgemeine Anforder-

ungen an die Gehege findet man in Art. 5. Für die Schildkrötenhaltung besonders relevant sind Absatz 3 und 4.

Art.5 Gehege

³ Gehege, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen können. Die Gehege und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Werden Gehege mit mehreren Tieren besetzt, so muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen. Werden mehrere Tierarten im selben Gehege gehalten, müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für Tiere, die überwiegend oder zeitweilig einzeln leben, und für unverträgliche Tiere müssen Absperrgehege vorhanden sein.

Tabelle 1: Mindestanforderungen für das Halten von Schildkröten ab 1. September 2001. Die Übergangsfrist für die Anpassung bestehender Anlagen beträgt 10 Jahre (Ende August 2011).

| | bis zu 2 Tieren | | für jedes weitere Tier | | Besondere Anforderungen |
|--------------------|-------------------|---------------------------------------|------------------------|------------------|-------------------------|
| | Landteil | Bassin | Landteil | Bassin | |
| Riesenschildkröten | 30 m ² | | 5 m ² | | 1), 2), 3), 5), 8) |
| Spornschildkröten | 12 m ² | | 3 m ² | | 1), 2), 3), 8) |
| Meeresschildkröten | | 16 m ² + 32 m ³ | | 8 m ² | 3), 4) |

1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch mit Heizung im Aussengehege erforderlich.

2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, inkl. im Abtrenngehege.

3) Soziale Struktur beachten; Einzelhaltung nicht auszuschliessen.

4) Geeignete Filteranlage.

5) Für alle Riesenschildkröten: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, müssen die Gehege bei Bedarf unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.

8) Grabmöglichkeiten müssen vorhanden sein.